

Schutzkonzept COVID-19 für die Bankbranche

Gilt für die öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Banken (Kundenhallen, Schalter und Selbstbedienungszonen). Banken ohne solche Einrichtungen benötigen kein Schutzkonzept.

1. Einleitung

Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen müssen über ein Schutzkonzept im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verfügen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde durch den Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz in Absprache mit dem Schweizerischen Bankpersonalverband und dem Kaufmännischen Verband Schweiz als Sozialpartner der Bankbranche in Anwendung von Art. 4 der COVID-Verordnung über die besondere Lage vom 22.6.2020 erarbeitet.

Das Konzept gilt als Branchenlösung. Die Anwendung und Umsetzung werden durch die unterzeichnete Bank bestätigt.

Die Schutzkonzeptpflicht gilt nur für «öffentlich zugängliche Einrichtungen. In der Bankbranche sind dies Kundenhallen, Schalter und Selbstbedienungszonen.

Banken, welche über keine solchen Einrichtungen verfügen, gelten nicht als «öffentlich zugänglich» und müssen kein Schutzkonzept vorlegen.

2. Grundsätze

Die Bank stellt sicher, dass die nachfolgenden Vorgaben mit den entsprechenden Massnahmen eingehalten werden:

- Alle Personen reinigen oder desinfizieren regelmässig ihre Hände;
- Mitarbeitende und andere Personen halten mindestens 1.5m Abstand zueinander;
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden;
- Mitarbeitende mit Grippe-symptomen nach Hause schicken und Kundschaft mit Grippe-symptomen nicht vor Ort bedienen;
- Erfassen der Kontaktdaten, falls der Abstand von 1.5m während mehr als 15 Minuten ohne Schutzmassnahmen unterschritten wird;
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

3. Händehygiene

Alle Personen reinigen oder desinfizieren regelmässig ihre Hände.

Massnahmen:

- Die Kundinnen und Kunden behandeln ihre Hände bei Betreten der Bank mit einem Desinfektionsmittel.
- Die Bankmitarbeitenden waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife, insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Die Bank sorgt für einen ausreichenden Vorrat an Hygienemitteln.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften.

4. Distanz halten

Mitarbeitende und Kundschaft halten 1.5 m Abstand zueinander.

Massnahmen¹:

- Signalisierung eines koordinierten Bewegungsflusses (Markierung des Eingangs, des Wegs zum Schalter und des Wegs zum Ausgang), sofern sich dies nicht bereits aus den räumlichen/baulichen Verhältnissen ergibt;
- Bodenmarkierungen im Abstand von mindestens 1.5m für wartende Kundschaft;
- Sicherstellung des Mindestabstands vom 1.5m in Aufenthaltszonen (z.B. Sitzgruppen);
- Besondere Schutzmassnahmen bei Situationen, die normalerweise zu einer unvermeidbaren Verkürzung des Abstands von 1.5m führen (Schaltergeschäfte wie Barauszahlungen oder Dokumentenübergabe etc.):
 - Anpassung der Abläufe («Zug um Zug», d.h. Mitarbeitende legen Bargeld oder Dokumente auf den Schalter und machen einen Schritt zurück, bevor die Kundschaft einen Schritt an den Schalter macht)
 - Anbringen von Trennscheiben zumindest auf Kopfhöhe
 - oder Tragen einer Schutzmaske.

¹ Aus diesen Massnahmen ergibt sich automatisch auch eine Begrenzung der Anzahl Personen, die sich in einer Schalterhalle aufhalten. Deshalb sind keine zusätzlichen Begrenzungen (z.B. Limitierung der maximalen Anzahl Personen) erforderlich

5. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen:

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch sorgen;
- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen und/oder desinfizieren, namentlich bei gemeinsamer Nutzung (insbesondere bei geteilten Arbeitsplätzen);
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen;
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen;
- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen;
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern und fachgerechte Entsorgung (insbesondere bei Handwaschgelegenheit);
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden;
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.

6. Kontaktdaten

Erfassen der Kontaktdaten der Kundschaft, falls der Abstand von 1.5m während mehr als 15 Minuten unterschritten wird (sog. enge Kontakte) und keine besonderen Massnahmen gemäss Ziff. 4 möglich sind (Anpassung der Abläufe, Trennscheiben, Schutzmasken).

Massnahmen:

- Erfassen der Kontaktdaten der Kundschaft im Falle von engen Kontakten ohne Schutzmassnahmen, sofern die Daten der Bank nicht bereits bekannt sind (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer);
- Information der Kundschaft über die Erfassung der Kontaktdaten bei engen Kontakten und über die gemäss Epidemienengesetz geltende Auskunftspflicht über enge Kontakte gegenüber den Gesundheitsbehörden im Falle einer Infektion.

7. Personen mit Grippe-symptomen

Mitarbeitende mit Grippe-symptomen nach Hause schicken und Kunden mit Symptomen nicht vor Ort bedienen.

Massnahmen:

- Mitarbeitende mit Grippe-symptomen sofort nach Hause schicken;
- Kundschaft mit Grippe-symptomen nicht zur persönlichen Beratung vor Ort zulassen, sondern telefonisch oder online beraten oder Termin verschieben.

8. Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Massnahmen:

- Aushang der aktuell geltenden Empfehlungen des BAG zur Pandemiebekämpfung («Piktogramme»)
- Information, dass Kundschaft mit Grippe-symptomen nicht vor Ort beraten werden kann
- Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Bank (Kundenhallen, Schalter, Selbstbedienungszonen) das vorliegende Schutzkonzept gelesen und verstanden haben.

Bestätigung

Dieses Dokument wurde den Mitarbeitenden in öffentlich zugänglichen Bereichen der Bank in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Name Bank, Filiale/Ort:

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:
